

 Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien am 15. November 2022
GZ. BMEIA-2022-0.666.800

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. September 2022 unter der Zl. 12171/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Honorarkonsul_innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie läuft das Bestallungsverfahren konkret ab?*
- *Werden die Kandidat_innen innerhalb des Prozesses überprüft, etwa bezüglich ihrer persönlichen Eignung?
Falls ja, wie sieht diese Überprüfung aus?*
- *Wie viele der seit 2000 für Österreich tätigen Honorarkonsul_innen haben bzw. hatten Vorstrafen?
Finden nach der Zulassung weitere Prüfungen oder regelmäßige Rückmeldungen über die Arbeit der Honorarkonsul_innen statt?*
- *Eine einheitliche, formale Ausbildung setzt das Amt des/der Honorarkonsul_in nicht voraus. Wie bereitet die Republik Österreich die Honorarkonsul_innen auf ihre Tätigkeit vor?
Werden sie im Amt regelmäßig geschult?
Falls ja, wie häufig?
Falls ja, was beinhalten die Schulungen?*

Zur Unterstützung der Tätigkeit der österreichischen Berufsvertretungsbehörden unterhält Österreich im Ausland ein Netz von rund 320 Honorarämtern, an denen rund 340 Honorarfunktionäre (Honorargeneralkonsulinnen und -konsuln, Honorargeneralkonsulinnen und -konsuln ad personam, Honorarkonsulinnen und -konsuln sowie Honorarvizekonsulinnen und -konsuln) tätig sind. Sie stellen vor allem dort eine wertvolle Ergänzung dar, wo es keine Berufsvertretungsbehörde gibt. Sie bieten zum Beispiel österreichischen Reisenden sowie Auslandsösterreicherinnen und Auslandösterreichern eine erste Anlaufstelle in Notsituationen oder dienen aufgrund ihrer ausgezeichneten Kontakte im Land als Bindeglied zu lokalen Behörden, Wirtschaftstreibenden oder Kulturschaffenden. Nicht zuletzt während dem Beginn der COVID-19-Pandemie und der vom Außenministerium durchgeführten Repatriierung von über 7500 Menschen in 39 Rückholflügen aus aller Welt waren sie eine wichtige Unterstützung für die Österreicherinnen und Österreicher, die quer über den Globus verteilt zu stranden drohten. Honorarkonsulinnen und -konsuln engagieren sich ehrenamtlich im Interesse Österreichs und stellen das erforderliche Personal sowie die für ihre Tätigkeit notwendigen Räumlichkeiten und Betriebsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Damit ist es möglich, verwaltungsökonomisch und kosteneffizient auch dort präsent zu sein, wo es keine Botschaft, Generalkonsulat oder Kulturforum gibt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt einer Honorarkonsulin oder eines Honorarkonsuls der Republik Österreich werden von den Botschaften oder Generalkonsulaten vorgeschlagen. Sie müssen auf Grund ihrer Stellung zur nachdrücklichen Vertretung der österreichischen Interessen geeignet und befähigt sein, möglichst einen Bezug zu Österreich aufweisen, in der Lage und bereit sein, die aus der Errichtung und dem Betrieb eines Honorarkonsulates erwachsenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen und nach Möglichkeit der deutschen Sprache mächtig sein oder andernfalls einen deutschsprachigen Mitarbeiter beizustellen.

Neben der Vorlage eines Erfassungsbogens, eines Lebenslaufes, eines aktuellen Passfotos und der Stellungnahme des beziehungsweise der zuständigen Wirtschaftsdelegierten haben Kandidatinnen und Kandidaten für die Position einer Honorarfunktionärin oder eines Honorarfunktionärs sich einer Sicherheitsüberprüfung im Sinne des § 55 Sicherheitspolizeigesetz zu unterziehen. Zusätzlich ist ein lokaler Strafregisterauszug zu übermitteln. Kandidatinnen und Kandidaten können nur dann für die Funktion einer Honorarfunktionärin oder eines Honorarfunktionärs in Betracht gezogen werden, wenn sich im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die die Vertrauenswürdigkeit der Betroffenen einschränken würden.

Kandidatinnen und Kandidaten, die als Honorarfunktionärin oder Honorarfunktionär in Betracht kommen, verpflichten sich im Rahmen eines so genannten Bestallungsvertrags dazu, die Rechte und Interessen der Republik Österreich und der österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Rahmen ihrer Wirkungskreise bestmöglich zu

vertreten, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben gewissenhaft und genau zu erfüllen, und im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Weisungen zu handeln. Bestallungsverträge werden auf fünf Jahre abgeschlossen und können in Folge auch nur um jeweils maximal fünf Jahre verlängert werden. Die Bestellung von Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln erfolgt nach Beschlussfassung durch den Ministerrat gemäß Art. 65 B-VG durch den Herrn Bundespräsidenten. Ihr Amt können sie grundsätzlich erst dann ausüben, wenn ihnen vom Empfangsstaat das Exequatur gemäß Art. 12 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WKK, BGBl. Nr. 318/1969) erteilt wurde.

Die Einschulungen und laufende weitere Schulungen werden von den Vertretungsbehörden für die in ihrem Amtsbereich tätigen österreichischen Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln vorgenommen. Zusätzlich wird den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln ein internes Handbuch zur Verfügung gestellt, das die wesentlichen Aufgabengebiete eines Honoraramtes beinhaltet und in mehreren Sprachen verfügbar ist.

Honorarkonsulate werden grundsätzlich alle drei Jahre einer Inspektion durch die Vertretungsbehörden unterzogen, in deren Rahmen allfällig aufgetretene Mängel behoben werden können. Wenn der Amtsbereich eine größere Anzahl an Honorarämtern umfasst, findet alle drei Jahre am Sitz der Berufsvertretungsbehörde eine Konsulartagung statt, die dem gegenseitigen Informationsaustausch und Wissenserwerb dient.

Zu Frage 5:

- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um mögliche Konflikte zwischen den privaten, wirtschaftlichen Interessen und den konsularischen Aufgaben der Honorarkonsulinnen zu vermeiden?*
Wie geht das BMEIA bei offenkundigen Interessenkonflikten vor, um sicherzustellen, dass die Interessen Österreichs gewahrt bleiben?

Da Honorarfunktionärinnen und -funktionäre ihre Tätigkeit ehrenamtlich und auf eigene Kosten ausüben, haben sie zugleich das Recht, ihren bisherigen Berufen und sonstigen Erwerbsgeschäften nachzugehen. Dies unter der Voraussetzung, dass diese nicht als unvereinbar mit dem amtlichen Charakter einer honorarkonsularischen Vertreterin bzw. eines honorarkonsularischen Vertreters der Republik Österreich anzusehen sind. Die Leistung von Unterstützung im Notfall, Häftlingsbesuche oder Hilfe bei Überführungen von im Ausland verstorbenen Bürgerinnen und Bürgern verursacht in der Regel weder Interessenskonflikte noch verschafft es der Honorarfunktionärin bzw. dem Honorarfunktionär einen privaten Vorteil. Sollte es dennoch zu offenkundigen Interessenskonflikten kommen bzw. solche bekannt werden, so kann der Bestallungsvertrag jederzeit vorzeitig gelöst werden.

Zu Frage 6:

- *Zählen Honorarkonsul_innen zu politisch exponierten Personen im Sinne des § 2 Z 6 FM-GwG?*

Diese Frage fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

Zu Frage 7:

- *Nach Art. 39 WÜK dürfen Honorarkonsul_innen für konsularische Amtshandlungen Gebühren und Kosten erheben. Für welche konsularischen Amtshandlungen fallen dabei konkret Gebühren und Kosten an?*
Liegen dem BMEIA Zahlen vor, wie viel Gebühren und Kosten die Republik Österreich vertretende Honorarkonsul_innen pro Jahr im Durchschnitt erheben?
Wenn ja, wie viele?

Jene Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln, denen per Verordnung Aufgaben nach dem Passgesetz (BGBl. Nr. 839/1992 idgF) und dem Konsularbeglaubigungsgesetz (BGBl. I Nr. 95/2012) übertragen wurden, heben die gesetzlich festgelegten Konsulargebühren ein und führen diese an die vorgesetzte Berufsvertretungsbehörde ab, welche sie budgetwirksam beeinnahmt. Die Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln müssen in der Lage und bereit sein, die aus der Errichtung und dem Betrieb eines Honorarkonsulates erwachsenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Dementsprechend werden ihre Dienste unentgeltlich geleistet, mit der Ausnahme des teilweisen Ersatzes jener Auslagen, die in Zusammenhang mit der Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Reisepasses und Personalausweises und der Abnahme biometrischer Merkmale erwachsen. Dieser per Verordnung pauschalierte Auslagenersatz beträgt derzeit EUR 30,- pro Reisepass bzw. Personalausweis. Für das Jahr 2021 ergab sich daraus unter Berücksichtigung von Kassenwerten, Rundungsvorgaben sowie Auf- und Abwertungen bei Verbuchung eine gesamte Einnahmensumme aller Honorarkonsulate von EUR 93.833,83.

Zu Frage 8:

- *Nach Art. 68 WÜK kann jeder Staat frei entscheiden, ob er Honorarkonsul_innen bestellen oder empfangen will: Wie häufig und welche Entsendeländer betreffend hat Österreich seit 2010 eine Voranfrage bzgl. Zulassung eines/einer Honorarkonsul_in negativ beschieden?*
Aus welchen Gründen jeweils?

Seit 2010 wurden insgesamt 13 Anträge auf Erteilung des Exequaturs aus folgenden Gründen abgelehnt:

- in fünf Fällen wäre der Sitz des Honorarkonsulats außerhalb der Hauptstadt jenes Bundeslandes gewesen, das im Exequaturantrag als Amtsbereich angegeben war.
- in zwei Fällen war der Lebensmittelpunkt der Kandidatin bzw. des Kandidaten nicht im Bundesland, das im Exequaturantrag als Amtsbereich angegeben war.
- in einem Fall war der Lebensmittelpunkt der Kandidatin/des Kandidaten nicht in der Bundeshauptstadt, was eine der Voraussetzungen ist, wenn das Gastland keine residente Botschaft in Österreich hat.
- in drei Fällen hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat keinen einwandfreien Leumund.
- in einem Fall (Beantragung des Exequaturs für einen Vize-Konsul) war kein Grund für die Erhöhung des Personalstands feststellbar.
- in einem Fall wurde der Antrag über eine Botschaft eingebracht, die für Österreich keine Zuständigkeit hat.

Zu den Fragen 9, 10, 12, 14, 15 und 17:

- *Wie häufig und welche Entsendeländer betreffend hat Österreich seit 2010 die Bestellung eines/einer Honorarkonsul_in nach positiv beschiedener Voranfrage negativ beschieden? Aus welchen Gründen jeweils?*
- *In wie vielen Fällen hat Österreich Entsendestaaten gemäß Art. 42 WÜK per Verbalnote über Ermittlungen gegen einen/eine Honorarkonsul_in informiert? Welche Entsendestaaten waren betroffen?*
- *Gab es Fälle, in denen in Österreich tätige Honorarkonsul_innen nach Fehlverhalten abberufen wurden? Falls ja, aus welchen Gründen und betreffend welche Entsendeländer jeweils?*
- *Wie viele Fälle sind dem BMEIA bekannt, bei denen diese partielle Immunität in Österreich zugelassene Honorarkonsul_innen seit 2010 vor Strafverfolgung geschützt hat? Wenn ja, wie viele?*
- *In wie vielen Fällen wurde die Amtshandlungssimmunität von in Österreich tätigen Honorarkonsul_innen seit 2010 aufgehoben? Welche Entsendeländer betraf dies?*
- *Wie viele der derzeit in Österreich zugelassenen Honorarkonsul_innen sind nicht ständig in Österreich ansässig bzw. waren es zum Amtsantritt noch nicht?*

Es sind keine diesbezüglichen Fälle bekannt.

Zu Frage 11:

- *Gab es Fälle, in denen Österreich vertretende Honorarkonsul_innen nach Fehlverhalten abberufen wurden?*

Falls ja, aus welchen konkreten Gründen und betreffend welche Entsendeländer jeweils?

Auch für Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln gilt, dass sie gemäß Art. 55 Abs. 1 WKK verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten. Sollten Tatsachen bekannt werden, die aus österreichischer Sicht eine weitere Zusammenarbeit mit der Honorarfunktionärin oder dem Honorarfunktionär nicht länger zulassen oder das Ansehen der Republik Österreich schädigen könnten, so kann der Vertrag ruhend gestellt, einvernehmlich gelöst oder vorzeitig gekündigt werden. Das BMEIA hat von diesen Möglichkeiten in der Vergangenheit auch bereits Gebrauch gemacht. Da mein Ressort aber keine Übersicht von vorzeitig beendeten Verträgen führt, wird um Verständnis gebeten, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer Antwort abgesehen wird.

Zu Frage 13:

- *Welchen Schutz bietet die Amtshandlungimmunität bei Strafverfolgung und/oder Durchsuchungen?*
Wie wird sichergestellt, dass Honorarkonsul_innen in Österreich diese Amtshandlungimmunität nicht für kriminelle Tätigkeiten nutzen?

Gemäß Art. 58 Abs. 2 iVm Art. 43 Abs. 1 WKK genießen Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln grundsätzlich sog. funktionelle Immunität von der Strafverfolgung durch den Empfangsstaat in Bezug auf alle von ihnen in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben gesetzten Handlungen. Ist jedoch die Honorarkonsulin oder der Honorarkonsul Staatsangehörige/r des Empfangsstaats oder dort ständig ansässig, genießen diese gem. Art. 71 Abs. 1 WKK nur sog. Amtshandlungimmunität von der Gerichtsbarkeit und persönliche Unverletzlichkeit in Bezug auf ihre in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Amtshandlungen. Wird gegen eine Konsulin oder einen Konsul Strafverfahren eingeleitet, so ist dieses, außer wenn er oder sie festgenommen ist oder in Haft gehalten wird, in einer Weise zu führen, welche die Wahrnehmung der konsularischen Aufgaben möglichst wenig beeinträchtigt.

Alle Konsulinnen und Konsuln sind gemäß Art. 55 Abs. 1 WKK verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten, sowie die konsularischen Aufgaben stets mit rechtmäßigen Mitteln und innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen wahrzunehmen (vgl. Art. 5 lit. (a), (c) und (m) WKK). Kriminelle Tätigkeiten stellen daher in der Regel keine Amtshandlungen im Sinne der WKK dar. Die Amtshandlungimmunität umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht jedoch auch andere Tätigkeiten, die mit der Amtshandlung in engem sachlichen Zusammenhang stehen.

Zu Frage 16:

- *Wie viele der derzeit in Österreich zugelassenen Honorarkonsul_innen besitzen nicht die österreichische Staatsangehörigkeit?*

Insgesamt 13 der in Österreich tätigen Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln besitzen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, zwei sind Doppelstaatsbürger.

Mag. Alexander Schallenberg

